

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Frau
Margit Göll
Präsidentin des Bundesrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.316.098

Wien, am 24. Juni 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Bundesräte Steiner, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. April 2024 unter der Nr. **4176/J-BR/2024** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wir kennen die Zahl der Imame nicht!“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

1. *Zeigt sich die Islamische Glaubensgemeinschaft (IGGÖ) kooperativ gegenüber der Dokumentationsstelle politischer Islam?*
2. *Wie viele Zusammentreffen gab es bereits zwischen der Dokumentationsstelle und der IGGÖ?*
3. *Was waren die Ergebnisse dieser Zusammentreffen und waren Sie mit dem Ergebnis zufrieden?*
4. *Gibt es islamische Organisationen bzw. Gruppen, die sich bei einer Kontaktaufnahme der Dokumentationsstelle ihr gegenüber restriktiv und ablehnend gezeigt haben?*
 - a. *Wenn ja, welche Organisationen waren das?*

5. *Wie können Sie sich erklären, dass ein anerkannter Islamwissenschaftler wie Ednan Aslan die bisherigen Ergebnisse der Dokumentationsstelle als sinngemäß ernüchternd beschreibt?*
6. *Wie sind die Ergebnisse im Vergleich zu den Erwartungen bei der Schaffung der Stelle im Jahr 2020 zu bewerten?
 - a. Sind die bisherigen Ergebnisse der Dokumentationsstelle auch unter Ihren Erwartungen geblieben?*
7. *Erwarten Sie sich, dass die Ergebnisse in Zukunft aufschlussreicher sein werden?
 - a. Welche Maßnahmen sollen gesetzt werden, um dies zu ermöglichen?*
8. *Wie geht ihr Ministerium mit problematischem Berichten der Dokumentationsstelle um?*
9. *Gibt es ein konkretes Beispiel einer Verordnung oder einer Regierungsvorlage, die auf einen problematischen Schluss der Dokumentationsstelle politischer Islam zurückzuführen ist?
 - a. Wenn ja, bitte um Nennung
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Beim „Österreichischen Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam)“ handelt es sich um einen Fonds der Republik Österreich gemäß Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, der über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt und der Erfüllung gemeinnütziger Zwecke dient. Die selbständige Tätigkeit ausgegliederter Einrichtungen in privatrechtlicher Form ist keine Verwaltungstätigkeit, die der politischen Kontrolle iSd. Art. 52 Abs. 1 B-VG unterliegt. Obwohl die gegenständlichen Fragen daher vom Interpellationsrecht grundsätzlich nicht umfasst sind, darf nachfolgende Information zur Verfügung gestellt werden:

Die Dokumentationsstelle leistet bedeutende Arbeit in der Erforschung von Akteuren, Strukturen und Ideologien des Politischen Islam in Österreich und wird diese auch zukünftig fortsetzen: Seit Gründung wurden durch die Dokumentationsstelle neben den Jahresberichten zahlreiche Grundlagenberichte sowie mehrere Studien veröffentlicht und eine renommierte akademische internationale Fachkonferenz (CERA – Conference on Extremism and Radicalisation Austria) etabliert. Die Dokumentationsstelle ist europaweit ein Vorbildprojekt, verfügt über eine hervorragende Vernetzung in der Wissenschaftsgemeinde und wird zu nationalen und internationalen Konferenzen eingeladen. Nicht zuletzt aufgrund der Entwicklungen seit dem 7. Oktober 2023 ist Wachsamkeit gegenüber islamistischen und antisemitischen Bewegungen umso bedeutender. Die Ergebnisse fließen in die fortlaufende Ar-

beit meines Ressorts sowie in die Arbeit des Bundesweiten Netzwerks für Extremismusprävention und Deradikalisierung (BNED) mit ein. Darüber hinaus darf ich festhalten, dass Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes sind.

Die Dokumentationsstelle informiert sowohl die IGGÖ als auch die allfällig zuständigen Behörden, so im Rahmen der Arbeit der Dokumentationsstelle problematische Inhalte zu Tage treten. Bezuglich abgeschlossener Projekte bzw. Ergebnisse darf auf den jeweiligen Jahresbericht bzw. auf entsprechende Veröffentlichungen auf der Homepage der Dokumentationsstelle (<https://www.dokumentationsstelle.at/>) verwiesen werden.

Zu den Fragen 10, 11, 16 und 17:

- 10. Ist Ihrem Ministerium die Zahl der Imame bekannt?*
 - a. Wenn ja, wie lautet sie?*
- 11. Ist Ihrem Ministerium die Zahl der Moscheen und Moscheegemeinden bekannt?*
 - a. Wenn ja, wie lautet sie?*
- 16. Ist Ihnen bekannt, wie viele Imame es in Österreich gibt?*
- 17. Wie definieren Sie Begriffe wie Imam und Moschee?*

Es gibt im Islamgesetz (IslamG) keine Legaldefinitionen der Begriffe Moschee oder Imam – ein Erlass des Bundesministeriums für Landesverteidigung definiert Imam als Vorbeter, dessen Funktion von jedem erwachsenen Muslim übernommen werden kann. Der gesetzliche Begriff lautet „Religionsdiener“ (als Funktionsträger). Seit der Novelle des IslamG 2021 sind islamische Religionsgesellschaften explizit zum Führen einer Aufstellung aller ihr zugehöriger religiöser Funktionsträger verpflichtet.

„Religionsdiener“ sind gemäß § 23 Abs. 2 IslamG unverzüglich nach ihrer Bestellung dem Kultusamt zur Kenntnis zu bringen. Seitens der IGGÖ ist dem Kultusamt die Gesamtzahl der Imame mit 250 bekannt gegeben worden. Aktuell sind rund 350 Moscheen der IGGÖ bekannt, wobei nicht jede Moschee über einen hauptamtlichen Imam verfügt. Gotteshäuser der islamischen Aleviten sind keine Moscheen, sondern Cem-Häuser. Außerhalb der IGGÖ betreiben einerseits die schiitische Bekenntnisgemeinschaft, andererseits islamische Vereine Moscheen.

Zu den Fragen 12 bis 15 und 18:

12. Welche Maßnahmen setzt Ihr Ministerium gegen Moscheegemeinden, die als potenziell gefährlich eingestuft werden?
13. Ist Ihnen bekannt, ob Imame in Österreich ausgebildet werden?
14. Ist Ihnen bekannt, ob Imame, die im Ausland ausgebildet werden, ausreichend über die in Österreich geltenden Rechte und Pflichten unterrichtet sind?
15. Welche Aufenthaltstitel genießen diese im Ausland ausgebildeten Imame in Österreich?
18. Warum bemüht sich Ihr Ministerium nicht um eine höhere Transparenz bei diesen Vereinsstrukturen, wie dies bei der Schaffung der Dokumentationsstelle angekündigt wurde?

Bei der Ausbildung von Imamen handelt es sich um eine innere Angelegenheit von Religionsgesellschaften. Mit der Etablierung islamisch-theologischer Studien in Österreich durch das IslamG 2015 wurde staatlicherseits die Voraussetzung für eine theologische Ausbildung im Inland geschaffen, wobei hier auch ein Engagement der IGGÖ erforderlich wäre.

Für den Bereich der kategorialen Seelsorge - die Seelsorge für spezielle Personengruppen bzw. für Menschen in besonderen Lebenssituationen wie zum Beispiel Krankenhaus- oder Altenheimseelsorge, Gefängnisseelsorge, Seelsorge für Menschen mit Behinderung - schuf das IslamG 2015 Mindestkriterien hinsichtlich der Vorbildung und erforderlicher Deutschkenntnisse.

Die Zuständigkeit zu Fragen des Aufenthaltsrechts liegt beim Bundesministerium für Inneres und eine Zuständigkeit des Kultusamtes für Vereine besteht nach dem VereinsG nur so weit, als durch Statuten in die inneren Angelegenheiten einer anerkannten Religionsgesellschaft (vor allem IGGÖ) eingegriffen wird. Allerdings haben islamische Religionsgesellschaften und ihre Teile die Grenzen der §§ 4 Abs. 3 und 5 Abs. 1 Z 1 IslamG zu beachten, da andernfalls der Verlust der Rechtspersönlichkeit bzw. die Aufhebung droht.

Darüber hinaus ersuche ich um Verständnis, dass die Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 44/2024, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3. B-VG, BGBl. II Nr. 3/2022 nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können.

MMag. Dr. Susanne Raab

